

Bardol & Cie. darstelle, welche sich bei ihren Sprengarbeiten einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben, da sie es unterlassen, die Barake des Rekursbeklagten durch einige, leicht anzubringende, Schutzvorrichtungen zu schützen. Die Forderung richte sich nicht gegen die Gotthardbahngesellschaft, es handle sich dabei nicht um die Abtretung von Privatrechten und das Bundesgesetz über Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten sei also auf dieselbe überall nicht anwendbar. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses unter eventueller Kostenüberbindung angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich für das Bundesgericht selbstverständlich nicht darum, zu entscheiden, ob die Entschädigungsforderung des Rekursbeklagten materiell begründet sei, oder ob dieselbe, etwa weil die beschädigte Baute unberechtigter Weise erstellt worden u. dgl., sich als unbegründet darstelle; vielmehr hat das Bundesgericht nur die Frage zu beurtheilen, ob zu Beurtheilung der Ansprache des Rekursbeklagten die eidgenössische oder die kantonale Gerichtsbehörde kompetent sei.

2. In dieser Beziehung ist nun allerdings richtig, daß, sofern durch die planmäßige Ausführung eines öffentlichen Werkes, auf welches das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten anwendbar ist, in Privatrechte, wenn auch nur vorübergehend, durch Schädigung von Privateigenthum während der Bauzeit, gestützt auf das dem betreffenden Unternehmer verliehene Expropriationsrecht eingegriffen wird, die bezüglichen Entschädigungsansprüche wegen zeitweiser Rechtsabtretung, beziehungsweise vorübergehender Schädigungen, in dem gemäß dem citirten Bundesgesetze eingeleiteten Expropriationsverfahren vor der eidgenössischen Schatzungskommission und, in zweiter Instanz, dem Bundesgerichte geltend zu machen sind. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einen derartigen Anspruch wegen für Ausführung eines öffentlichen Werkes beanspruchter zeitweiser Rechtsabtretung, beziehungsweise vorübergehender Eingriffe in Privatrechte, sondern vielmehr um einen Schadenersatzanspruch wegen behaupteter rechtswidriger Sachbeschädigung durch einen Bauaffordanten; es liegt also nicht ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Rechtsgrunde der Ent-

eignung, sondern vielmehr eine Entschädigungsfrage ex delicto vor, zu deren Beurtheilung ausschließlich die kantonalen Gerichte zuständig sind.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

47. Entscheid vom 8. September 1883 in Sachen  
Erben Hartmann.

A. Durch Dispositiv 1 einer Entscheidung der eidgenössischen Schatzungskommission für die aargauische Südbahn vom 28. Januar 1874 wurde die schweizerische Centralbahngesellschaft zu Gunsten der, damals durch die Wittve Hartmann vertretenen, Erbschaft des Johann Hartmann, Friedrichs, von Hausen, Kantons Aargau, „bei dem Zugeständnisse der Erwerbung eines „Fahrwegrechtes für das Grundstück Nr. 34 (Wässermatte) für „Heu, Emd und die nöthige Bewerbung zur Winterszeit über die „Hausmatte der Wittve Schaffner bis in die Bruggerstrasse“ behaftet. Gemäß einem in Rechtskraft erwachsenen Entscheide des bundesgerichtlichen Instruktionsrichters Dr. Honegger vom 15. September 1874 wurde auch wirklich, nachdem die Centralbahngesellschaft, indeß ohne Zuziehung der Erben Hartmann, das Expropriationsverfahren durchgeführt hatte, der Wittve Schaffner, resp. den Erben des Kaspar Schaffner sel. gegen eine von der schweizerischen Centralbahn zu bezahlende Entschädigung von 350 Fr. die Verpflichtung auferlegt, auf ihr Grundstück Nr. 15 zu Gunsten des Grundstückes Nr. 34 des Katasterplanes der aargauischen Südbahn im Banne Hausen über einen der südlichen Grenze des Grundstückes entlang laufenden 7 Fuß breiten Streifen die Servitut eines Fahrwegrechtes für Heu und Emd und für die nöthige Bewerbung auch zur Winterszeit legen zu lassen.

B. Da Johann Schaffner, als Rechtsnachfolger der Wittve, resp. der Erben Schaffner, gestützt auf den Entscheid des bundes-

gerichtlichen Instruktionsrichters vom 15. September 1874, den Erben Hartmann die Ausübung des zu ihren Gunsten konstituirten Fahrwegrechtes nur in der in dem erwähnten Entscheide näher bezeichneten Weise gestatten wollte und im September 1882 ein bezügliches gerichtliches Verbot auswirkte, so gelangten die Erben Hartmann, welche gegen dieses Verbot Rechtsvorschlag erwirkt hatten, mit Eingabe vom Mai 1883 an das Bundesgericht. In dieser Eingabe führen sie aus: Der Entscheid der Schatzungskommission vom 28. Januar 1874 sichere ihnen ein, nicht auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstückes beschränktes, sondern nur durch die Natur des Rechtes selbst begrenztes Fahrwegrecht zu. Allerdings lokalisiere und limitire der Entscheid des bundesgerichtlichen Instruktionsrichters vom 15. September 1874 dieses Recht; allein dieser Entscheid, der ohne ihre Mitwirkung gefällt worden sei, und von dem sie erst Ende Oktober 1882 Kenntniß erhalten haben, sei für sie nicht verbindlich. Sie können sich auch mit demselben nicht zufrieden geben. Zwar wären sie bereit, sich grundsätzlich eine Beschränkung gefallen zu lassen; allein sie müßten jedenfalls einen breitem Weg verlangen. Da die Erledigung der Sache indef ihre formellen Schwierigkeiten darbiete, so ersuchen sie das Bundesgericht vorläufig um eine wegleitende Verfügung oder Schlußnahme, sich vorbehaltend, seiner Zeit das bestimmte Begehren zu stellen, es sei der Entscheid des Instruktionsrichters für sie nicht verbindlich und daß, sei es die eidgenössische Schatzungskommission, sei es das Bundesgericht, in Sachen neuerdings erkenne im Sinne der Einräumung eines Weges von größerer Breite.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt die schweizerische Centralbahngesellschaft, die Eingaben der Erben Hartmann sei formell und materiell unzulässig, und es sei daher auf das gestellte Gesuch nicht einzutreten. Das durch den Entscheid des bundesgerichtlichen Instruktionsrichters für die Impe-tranten konstituirte Wegrecht entspreche vollkommen dem im Schatzungsbesunde vom 28. Januar 1874 zugesicherten und genüge allen Bedürfnissen. Uebrigens habe der Entscheid des bundesgerichtlichen Instruktionsrichters die Natur eines Schiedspruches,

da beide Parteien konvenirt haben, die Sache dem Entscheide des Bundesrichters Dr. Honegger ohne Weiterziehung zu übertragen. An demselben könne nichts mehr geändert werden und es sei der Umfang der Servitut endgültig durch denselben bestimmt. Sollte das Bundesgericht diese Auffassung nicht theilen, so würde die schweizerische Centralbahngesellschaft es als das richtige ansehen, wenn den Impetranten nachträglich der Rekurs gegen den Entscheid des bundesgerichtlichen Instruktionsrichters vom 15. September 1874 gestattet würde, wobei aber auch dem Servitutsbelasteten Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte zu geben wäre.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Impetranten stellen keinen bestimmten sachlichen Antrag, sondern ersuchen das Bundesgericht blos um „Begleitung,“ d. h. um eine Ansichtsaussäuerung darüber, in welcher Weise sie ihre Sache führen sollen. Schon aus diesem Grunde kann das Bundesgericht auf Behandlung der Eingabe nicht eintreten, denn das Bundesgericht hat zwar Rechtsstreitigkeiten zu instruiren und zu entscheiden, nicht aber den Parteien Rathschläge darüber zu ertheilen, wie sie ihre Prozesse einleiten sollen.

2. Uebrigens mag bemerkt werden, daß das Bundesgericht in casu auch gar nicht kompetent wäre. Denn es handelt sich offenbar um nichts anderes als darum, ob die schweizerische Centralbahngesellschaft der von ihr vor der eidgenössischen Schatzungskommission gegenüber den Impetranten übernommenen und ihr durch Dispositiv 1 des in Rechtskraft erwachsenen Schatzungsbefundes vom 28. Januar 1874 judikatsmäsig auferlegten Verpflichtung durch Einräumung eines Wegrechtes, wie dasselbe zufolge des Entscheides des bundesgerichtlichen Instruktionsrichters vom 15. September 1874 auf das Grundstück der Erben Schaffner gelegt worden ist, genüge geleistet habe, d. h. es fragt sich einfach, ob die schweizerische Centralbahngesellschaft dem rechtskräftig gewordenen Schatzungsbefund in der gedachten Richtung stattgegeben habe, ob also letzterer vollstreckt sei. Ueber derartige, die Vollziehung einer rechtskräftigen Entscheidung der eidgenössischen Gerichtsbehörde betreffende, Anstände aber hat nicht das Bundesgericht zu entscheiden, sondern es ist darüber in dem durch

Art. 187—192 der eidgenössischen Civilprozeßordnung geregelten Verfahren und von den daselbst bezeichneten Behörden zu urtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf das Gesuch der Impetranten wird nicht eingetreten.

---

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

---

### Uebergreif

in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

**Empiètement dans le domaine  
du pouvoir judiciaire.**

48. Entscheidung vom 8. September 1883  
in Sachen Besenbüren.

A. Am 12. September 1875 wählte die Einwohnergemeinde Besenbüren den Johann Humyler, Sohn, zum Lehrer an ihre Gesamtschule und bewilligte demselben gleichzeitig, den von ihm für Annahme der Wahl gestellten Bedingungen gemäß, eine jährliche Besoldungszulage von 200 Fr. nebst unentgeltlichem Wohnungsrecht im Schulhause und unentgeltlicher Benutzung des Schullandes, wogegen der Gewählte seinerseits die unentgeltliche Beforgung des Einheizens und der Reinigung des Schulhauses zu übernehmen hatte. Dabei wurde die ausdrückliche Bestimmung aufgestellt, daß die erwähnte Besoldungszulage dahin falle, sobald ein neues Schulgesetz in Kraft treten sollte, wodurch dem Lehrer die Besoldung erhöht werde. Nach § 7 des aargauischen Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 nun werden alle Lehrer der öffentlichen Schulen auf sechs Jahre gewählt und haben sich nach Ablauf dieser Zeit einer neuen Bestätigung auf je sechs Jahre zu unterziehen. Diese Bestätigung wird in Betreff der Bezirks- und Gemeindefullehrer vom Erziehungs- rathе ausgesprochen, wenn „über sittliche Haltung, wissenschaftliche Fortbildung und praktische Wirksamkeit des Angestellten be-